



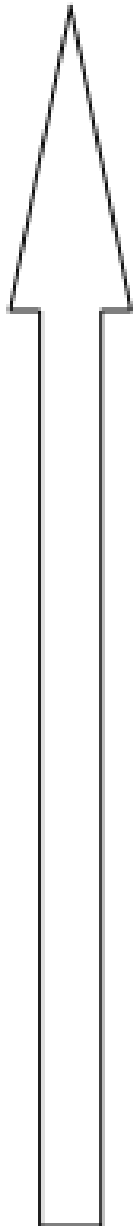
Vergehen und Übertretungen im Umweltschutzbereich (beim Bauen)

Dr. Martin Anderegg
Leiter Abt. Recht und UVP
Amt für Umwelt und Energie

**erhalten
und
gestalten**

St Gallen kann es.

Strafschwere



Straftat	Sanktionen	Beispiele
Verbrechen	Höchststrafe: Freiheitsstrafe > 3 Jahre	Jemanden erschliessen
Vergehen	Höchststrafe: Freiheitsstrafe ≤ 3 Jahre Weitere Strafen: – Geldstrafe – gemeinnützige Arbeit	Jemanden den Arm brechen
Übertretung	Höchststrafe: Busse Weitere Strafen: – gemeinnützige Arbeit	Jemanden ohrfeigen



Art. 70 Abs. 1 Bst. a Gewässerschutzgesetz

→ Vergehen



Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft (Art. 6).

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Einleitung von Baustellenabwasser in Dorfbach



Einleitung von Baustellenabwasser in Dorfbach



Strafbefehl des Untersuchungsrichters:

in Anwendung von Art. 70 Abs. 1 Bst. a GSchG

- bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 100 Fr. (also 3000 Fr.) / Probezeit 2 Jahre
- Busse von 300 Franken
- Gebühren / Auslagen 350 Franken

→ **Total 650 Franken**

Gewässerverschmutzung nach Erdsondenbohrung



Gewässerverschmutzung nach Erdsondenbohrung



Gewässerverschmutzung nach Erdsondenbohrung (Strafe Landwirt)



Bussenverfügung des Untersuchungsrichters:

in Anwendung von Art. 70 Abs. 1 Bst. a GSchG

- bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 50 Fr. (also 500 Fr.) / Probezeit 2 Jahre
- Busse von 500 Franken
- Gebühren/ besondere Auslagen 200 Franken
- Ersatzforderung 1'000 Franken

→ **Total 1'700 Franken**

Gewässerverschmutzung nach Erdsondenbohrung (Strafe Bauherr)



Bussenverfügung des
Untersuchungsrichters:

in Anwendung von GSchG und
BauG

- Busse von 1'000 Franken
- Gebühren / besondere Auslagen
700 Franken
- Ersatzforderung 4'000 Franken

→ **Total 5'700 Franken**

Gewässerverschmutzung nach Erdsondenbohrung (Unternehmer)



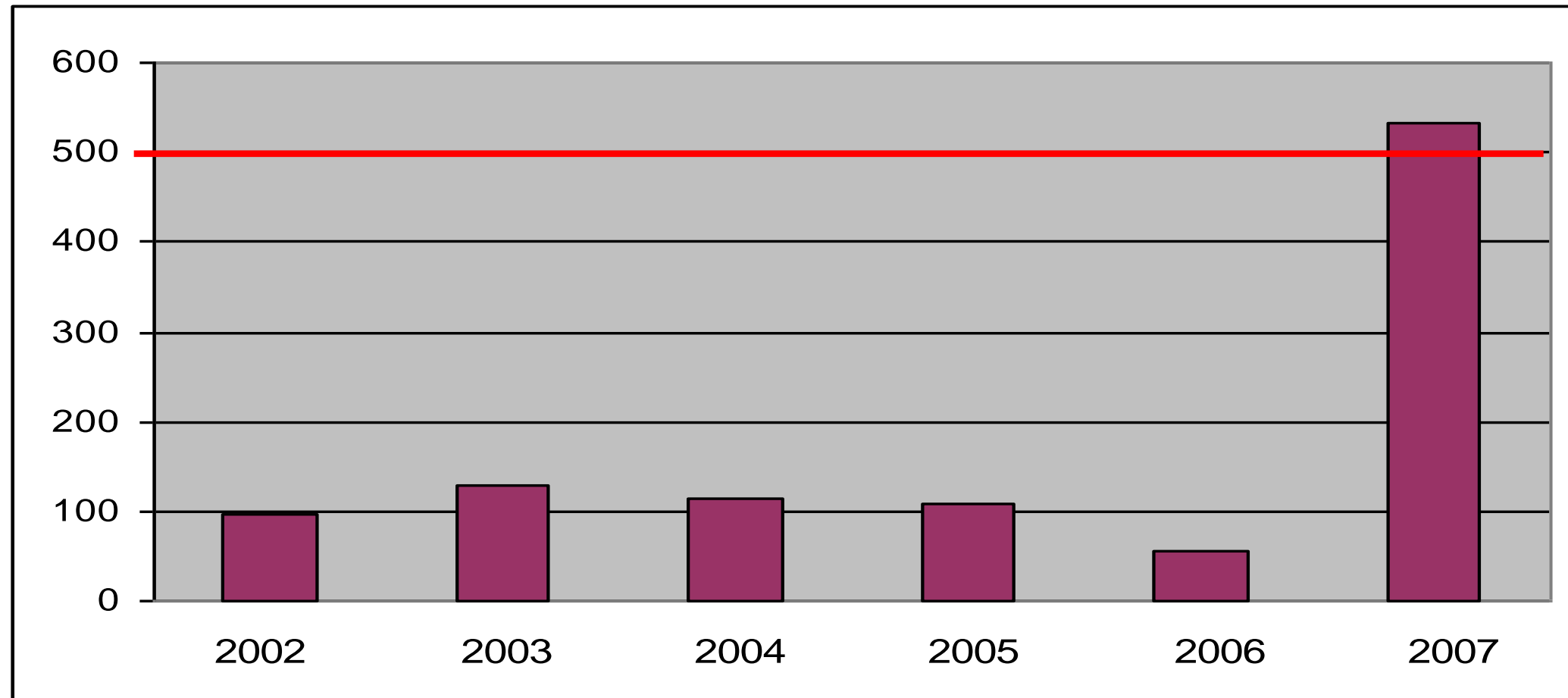
Bussenverfügung des Untersuchungsrichters:

in Anwendung von GSchG und BauG

- Busse von 1'000 Franken
- Gebühren 200 Franken

→ **Total 1'200 Franken**

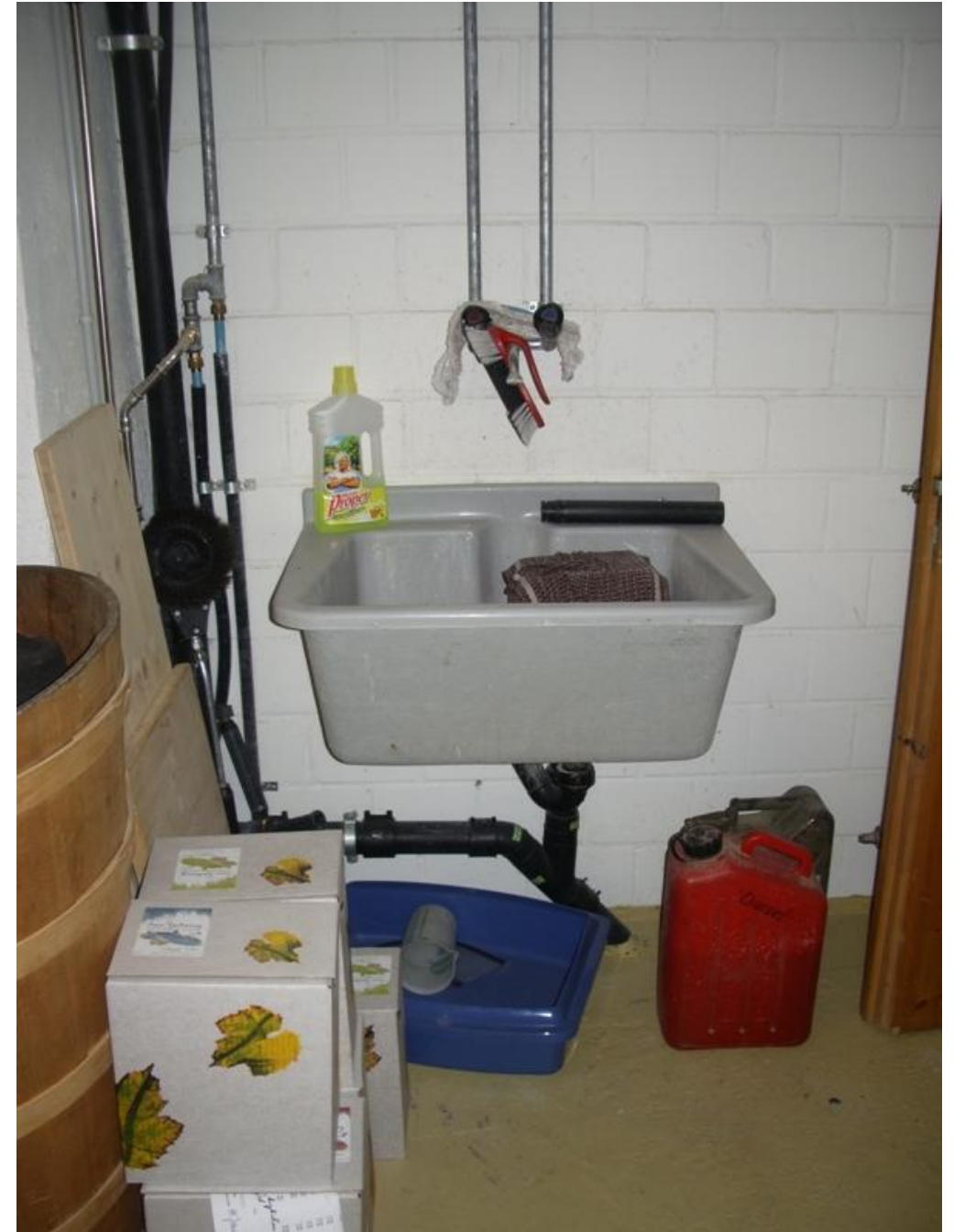
Gewässerverschmutzung nach Renovationsarbeiten



Klärschlamm-Kontrollanalyse zeigt einen stark ansteigenden Bleigehalt.



Gewässerverschmutzung nach Renovationsarbeiten



Gewässerverschmutzung nach Renovationsarbeiten



Bussenverfügung des
Untersuchungsrichters:

in Anwendung von Art. 70 Abs. 1 Bst. a
GSchG

- bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 70 Fr. (also 2100 Fr.) / Probezeit 2 Jahre
- Busse von 1'200 Franken
- Gebühren/ besondere Auslagen 150 Franken

→ **Total 1'350 Franken**

illegale Ablagerung von Aushubmaterial

→ **Übertretung**



*Nach Art. 61 Abs. 1 Bst. g
USG wird **mit Busse** bis zu
20'000 Franken bestraft,
wer vorsätzlich Abfälle
ausserhalb von bewilligten
Deponien ablagert.*

*Handelt der Täter
fahrlässig, so ist die Strafe
Busse.*

illegale Ablagerung von Aushubmaterial



illegale Ablagerung von Aushubmaterial



Bussenverfügung des Untersuchungsrichters:

in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 Bst. g USG (und Art. 132 Bst. a BauG)

- Busse von 1'500 Franken
- Gebühren 400 Franken

→ **Total 1'900 Franken**

Verbrennen von Abbruchholz bei Gebäudeabbrüchen

→ **Übertretung**



Nach Art. 61 Abs. 1 Bst. f USG wird mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt.

Verbrennen von Abbruchholz bei Gebäudeabbrüchen



Verbrennen von Abbruchholz bei Gebäudeabbrüchen



Strafbescheid des Untersuchungsrichters:

in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 Bst. f USG

- Busse von 1'000 Franken
 - Gebühren 300 Franken
 - Einziehung von 7'500 Franken
- **Total 8'800 Franken**

Verletzung der Partikelfilterpflicht

→ Übertretung



Nach Art. 61 Abs. 1 Bst. a USG wird mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich aufgrund dieses Gesetzes erlassene Emissionsbegren-zungen verletzt.

Hinweis: Art. 19a LRV (Partikelfilterpflicht) ist eine Emissionsbegrenzung

Verletzung der Partikelfilterpflicht

BGE vom 15. Juli 2010

- Baustelle im Kanton Aargau
- Widerhandlung gegen das kantonale Baugesetz
- Busse von 7'000 Franken der Vorinstanzen wird bestätigt



Verletzung der Partikelfilterpflicht



Innenansicht des Hydraulikaggregats:

Kein Dieselpartikelfilter vorhanden

Verletzung der Partikelfilterpflicht

- 12 Maschinen und Geräte ohne Dieselpartikelfilter (DPF) im Einsatz
- Kosten Kauf und Einbau DPF für 12 Maschinen und Geräte: Fr. 155'000
- Annahme: Lebensdauer für einen DPF: 5 Jahren
- Einsatzdauer auf Baustelle: 4,5 Monate

155'000 Franken : 5 Jahre : 12 Monate x 4,5 Monate
= 11'600 Franken



Merkblätter im Internet

Umweltstrafrecht



Die Vermeidung von Umweltbelastungen ist in erster Linie durch Massnahmen ausserhalb des Strafrechts anzustreben. Aber auch die Vorschriften über das Umweltstrafrecht können dazu beitragen. Das Strafrecht hat im Umweltschutz vor allem eine flankierende Funktion. Der Beitrag des Umweltstrafrechts zum Schutz der Umwelt besteht insbesondere in einer Verstärkung des Vollzugs: Wer gegen Verhaltenspflichten des Umwelt- oder des

Gewässerschutzgesetzes verstösst, soll nach dem Willen des Gesetzgebers strafrechtlich belangt werden.

Rechtsgrundlagen





- [Art. 60 bis 62 USG](#)
- [Art. 70 bis 73 GSchG](#)
- [Art. 234 StGB](#) (Verunreinigung von Trinkwasser)

Merkblätter Umweltstrafrecht

Im Zusammenhang mit verschiedenen Widerhandlungen, die aus Sicht des Umweltschutzes relevant sind (z.B. illegale Abfallentsorgung, Abfallverbrennen, Güssen zu Unzeiten oder an verbotenen Orten) hat das AFU Merkblätter und Checklisten erstellt.

Diese Merkblätter und Checklisten, die einen Beitrag zur Verstärkung und Vereinheitlichung des Vollzugs leisten sollen, weisen beispielsweise auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen hin und enthalten verschiedene Informationen sowie teilweise auch Faustregeln für die Vollzugsbehörden.

Widerhandlungen im Bereich Abfälle

 AFU189: Widerrechtliche Ablagerung von Abfällen, Strafverfahren (72 kb, PDF)	25.11.2009
 AFU190: Verbrennen von Abfällen in dafür nicht geeigneten Anlagen, Strafverfahren (110 kb, PDF)	25.11.2009
 AFU191: Verbrennen von Abfällen im Freien, Strafverfahren (77 kb, PDF)	25.11.2009
 FM136: Checkliste illegale Abfallverbrennung (37 kb, PDF)	10.02.2010

www.umwelt.sg.ch

→ Recht und Verfahren

→ Umweltstrafrecht

